

Teil II

Umweltbericht Vorentwurf

zur Satzung der Gemeinde Stolpe an der Peene über den Bebauungsplan Nr. 05 "Wasserwanderrastplatz Stolpe"

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes	5
1.1.1	Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden	5
1.1.2	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	6
1.1.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	7
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	7
2.	Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	12
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	12
2.1.1	Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	12
2.1.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	17
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen .	17
2.2.1	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	17
2.2.2	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	18
2.2.3	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	18
2.2.4	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe	19
2.2.5	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben.....	19
2.2.6	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel	19
2.2.7	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe	19

2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	20
2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
3. Zusätzliche Angaben	21
3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	21
3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	21
3.3. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j	22
3.4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22
3.5. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V 2020)	6
Abb. 2: Geschützte Biotope im Umfeld (© LAIV – MV 2020)	8
Abb. 3: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAIV – MV 2020)	9
Abb. 4: Luftbild mit geplanten Nutzungen (© GeoBasis-DE/M-V 2020).....	13
Abb. 5: Gewässernetz, Rastgebiete und Biberburgen (© LAIV – MV 2020).....	14
Abb. 6: Plangebiet auf tiefgründigen Niedermooren/Kultsolon (© LAIV – MV 2020) ...	14
Abb. 7: Geomorphologie des Untersuchungsraumes	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume.....	7
--	---

1. EINLEITUNG

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985, ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung.

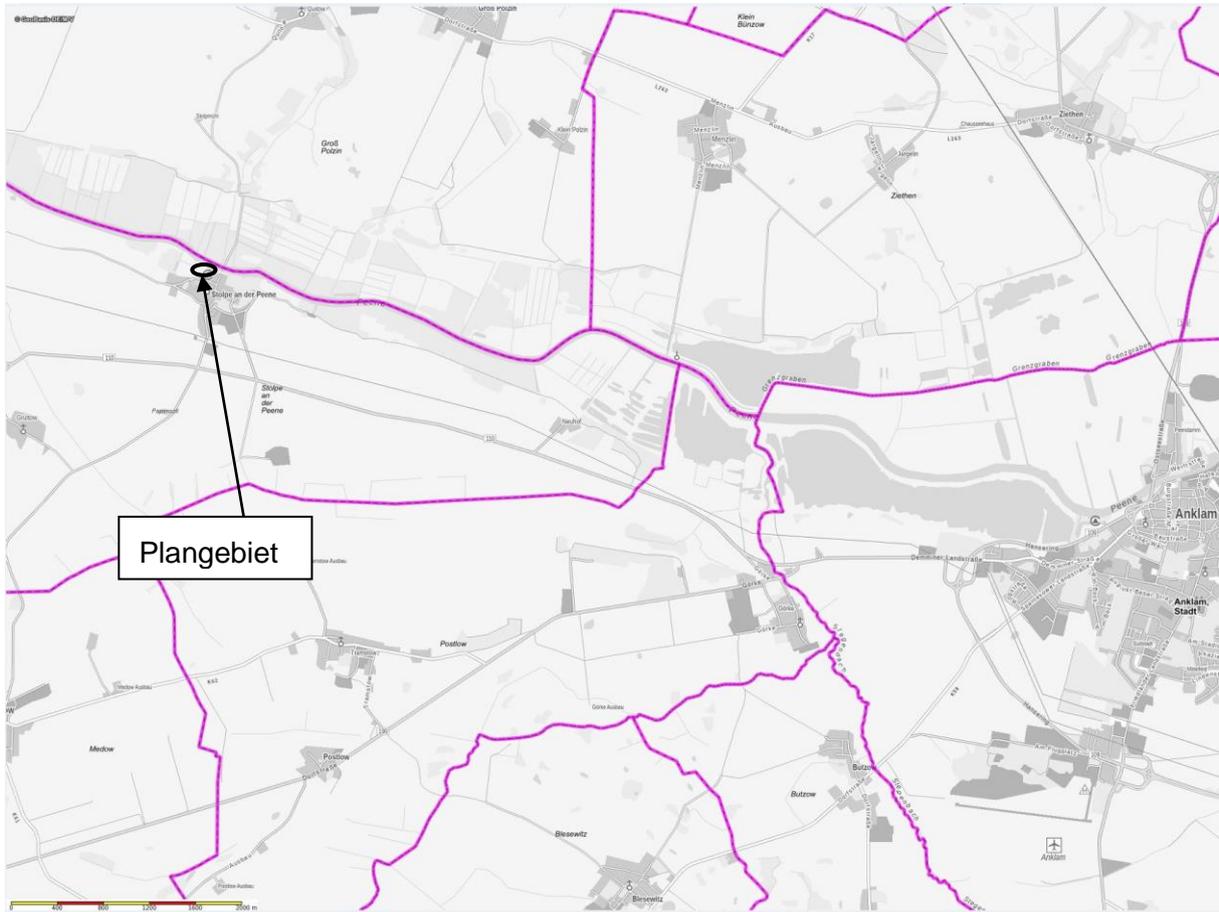
Mit der vorliegenden Unterlage werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB von den Umweltbelangen unterrichtet und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes

1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

Auf dem ca. 1 ha großen als Wasserwanderrastplatz, Fähranleger, Camping-, Spiel- und Sportplatz sowie der Versorgung von Touristen dienenden Gelände sollen das Hafenbecken erweitert, Gebäude errichtet und umgebaut sowie Verkehrsflächen festgesetzt werden. Für die Hafenbeckenerweiterung müssen eine Vielzahl von Bäumen beseitigt werden. Die Planung ermöglicht den Umbau des Hafenaufsichtsbauwerkes. Eine Baugrenze im Bereich des Kanulagers und eine weitere Baugrenze am Fähranleger markieren der Standort von Neubauten (siehe Abbildung 4).

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V 2020)



1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder-
eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch
die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der
Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- 4 Scheuchwirkung auf die ansässige Fauna.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaus-
haltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Bau-
feld.

- 1 zusätzliche Flächenversiegelungen auf Zierrasen,
- 2 umfangreiche Gehölzbeseitigungen für Hafenbeckenerweiterung,

- 3 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Fällungen,
- 4 Beseitigung potenzieller Habitats.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch touristische Nutzung verursachte zusätzliche Immissionen.

1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Es werden die in Tabelle 1 aufgeführten Untersuchungsräume und Detaillierungsgrade der Untersuchungen vorgeschlagen.

Tabelle 1: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

Mensch	Land- schafts- bild	Wasser	Boden	Klima/ Luft	Fauna	Flora	Kultur- und Sachgü- ter
UG = GB + nächstge- legene Bau- ung	UG = GB und Ra- dius von 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB
Nutzung vorh. Unter- lagen	Nutzung vorh. Unterla- gen	Nutzung vorh. Unterla- gen	Nutzung vorh. Unterla- gen	Nutzung vorh. Unterla- gen	Potenzialanalysen Avifauna, Amphi- bien, Fledermäuse	Bio- topty- pener- fas- sung	Nutzung vorh. Unter- lagen

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

- ➔ Das Vorhaben befindet sich unmittelbar östlich des NSG „Peenetal von Jarmen bis Anklam“.
- ➔ Das Vorhaben grenzt unmittelbar südlich an das SPA DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ und das GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ an.
- ➔ In der Umgebung des Plangebietes befinden sich im Jahr 2003 im Auftrag des LUNG registrierte Gehölz-, Gewässer- und Feuchtbiotop.
- ➔ Das Plangebiet beinhaltet geschützte Einzelbäume nach § 18 NatSchAG M-V.
- ➔ Das Plangebiet liegt im Naturpark „Flusslandschaft Peene“.

- Das Plangebiet liegt im LSG „Unteres Peenetal und Peene-Haff“.
- Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan liegen keine Maßnahmen, Erfordernisse oder besondere Bedingungen für das Plangebiet vor. Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm liegt das Plangebiet in einem Tourismusentwicklungsraum.

Abb. 2: Geschützte Biotope im Umfeld (© LAIV – MV 2020)



Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert.

Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.

Die Notwendigkeit einer Natura-Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche den Erhaltungszustand oder die Entwicklungsziele eines FFH oder SPA-Gebietes beeinträchtigen können. FFH Vorprüfungen für das SPA DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ und das GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ werden im weiteren Verfahren erstellt.

Es ist zu prüfen, ob durch das im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird im weiteren Verfahren erstellt.

Das Plangebiet überlagert im Osten kleinflächig den 2003 im Auftrag des LUNG kartierten geschützten Biotop OVP08759 (Biotopname: Kleiner Bruch bei Stolpe und angrenzender Erlenwald; Gesetzesbegriff: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg.) mit Biotopbogen 0409-134B4051. Der Bereich wird zur Erhaltung festgesetzt.

Das Plangebiet wird komplett vom 50 m Uferschutzstreifen der Peene nach §29 NatSchAG M-V überlagert. Eine Ausnahme vom Bauverbot in diesem Bereich wird im weiteren Verfahren beantragt.

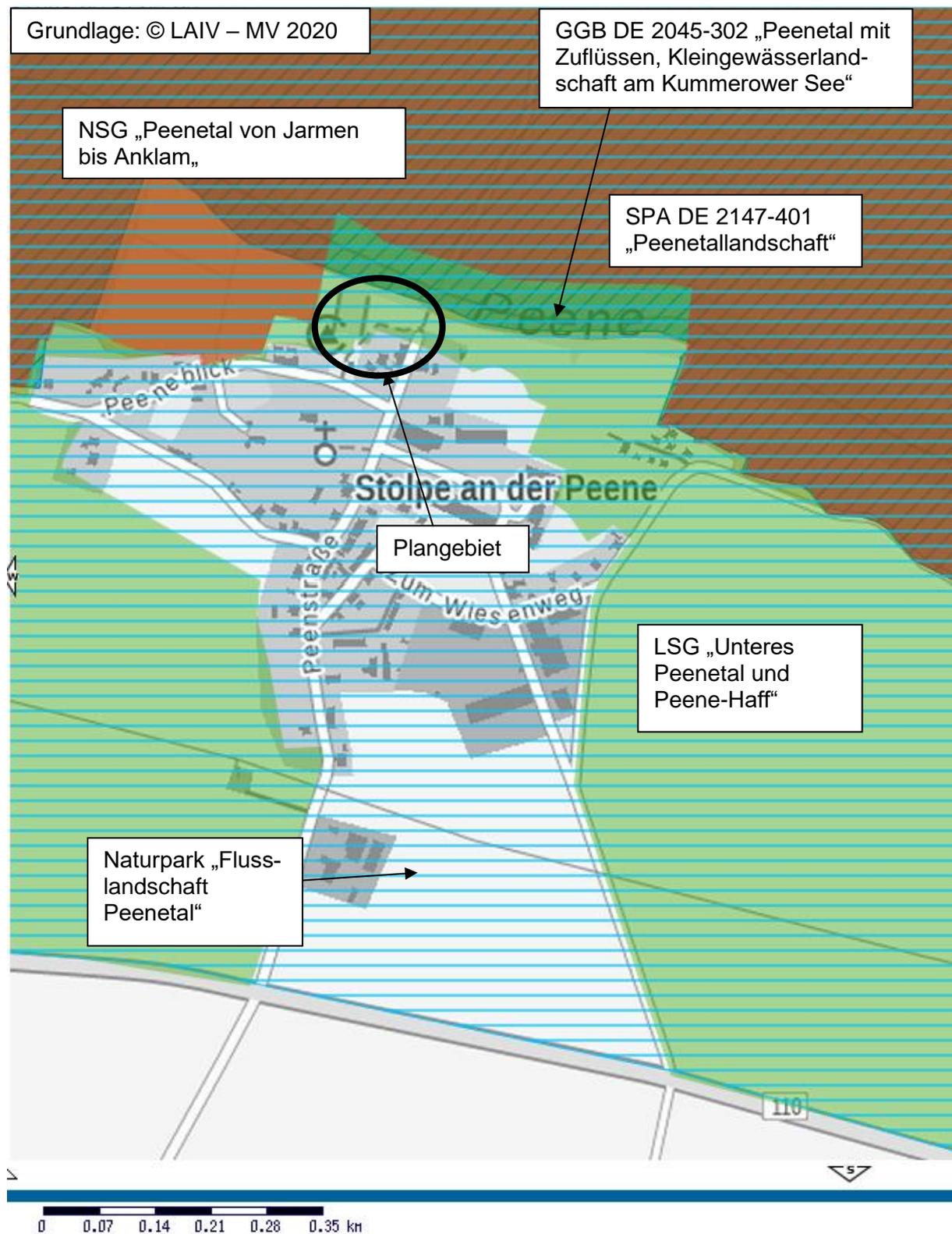
Das Plangebiet liegt teilweise im LSG „Unteres Peenetal und Peene - Haff“. Eine Befreiung vom Bauverbot in diesem Bereich wird im weiteren Verfahren beantragt.

Weitere Grundlagen sind der § 18 des NatSchAG M-V bezüglich der Beachtung der geschützten Bäume sowie der Baumschutzkompensationserlass bezüglich des Ersatzes zu fällender Bäume.

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),

Abb. 3: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAIV – MV 2020)



- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert worden ist,
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

2. BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mensch

Das B- Plan Gebiet befindet sich etwa 7 km westlich von Anklam, unmittelbar südlich der Peene, etwa 100 m nordwestlich der Klosterruine Stolpe, etwa 250 m nordwestlich des Gutshauses, etwa 850 m nördlich der Bundesstraße 110 Anklam – Jarmen, am nördlichen Ortsrand von Stolpe an der Peene. Es umfasst den Wasserwanderrastplatz und den Fähranleger von Stolpe mit einem Hafenbecken, einem Bootsteg, dem Gebäude der Hafenaufsicht, einem kleinen Kiosk, einem kleinen Fährhäuschen, einem Campingplatz, einem Kanulagerplatz, einem Spielplatz, einem Bolzplatz, Zufahrten, Zierrasenflächen, Sträuchern und Bäumen. Das Gelände wird intensiv touristisch genutzt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich mit einem Wohnhaus 20 m westlich. 20 m östlich befindet sich das Restaurant „Stolper Fährkrug“.

Das Plangebiet ist durch die Immissionen aus o.g. Tourismuseinrichtungen vorbelastet. Das Plangebiet hat seiner Nutzung entsprechend einen hohen Erholungswert.

Flora

Im Plangebiet wachsen viele Bäume und Sträucher. Die Bäume sind zum großen Teil gesetzlich geschützt. Die Bodenfläche ist mit artenarmem Zierrasen bewachsen, der regelmäßig gemäht wird.

Fauna

Im weiteren Verfahren wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Das schilfgedeckte mit Holzschalung versehene Gebäude der Hafenaufsicht, der Holzkiosk mit einem Dach aus Teerpappe, das gemauerte wellblechgedeckte Fährhäuschen sowie die Gehölze bieten Brutmöglichkeiten und potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Höhlenbrüter.

Der natürlich anstehende Boden setzt sich aus tiefgründigen Niedermooren und Kultosolen zusammen. Es handelt sich hierbei um ein feuchtes, schwer trocknendes, frostempfindliches und nicht grabbares Substrat. Im Bereich des Zierrasens ist der Boden durchwurzelt eben und von gleichförmiger Vegetation. Das Plangebiet bietet Zauneidechsen somit kein Habitat. Im Bereich der Saumstrukturen an den Rändern des Geländes können Amphibien überwintern, die in den Flachwasserbereichen entlang des Peeneufers außerhalb des Plangebietes laichen. Das ausgebaute Hafenbecken bietet keine Reproduktionsmöglichkeiten. Das gesamte Plangebiet kann Amphibien als Wanderkorridor dienen. Das Vorkommen von Libellen-, Mollusken- und Fischarten ist möglich

Abb. 4: Luftbild mit geplanten Nutzungen (© GeoBasis-DE/M-V 2020)



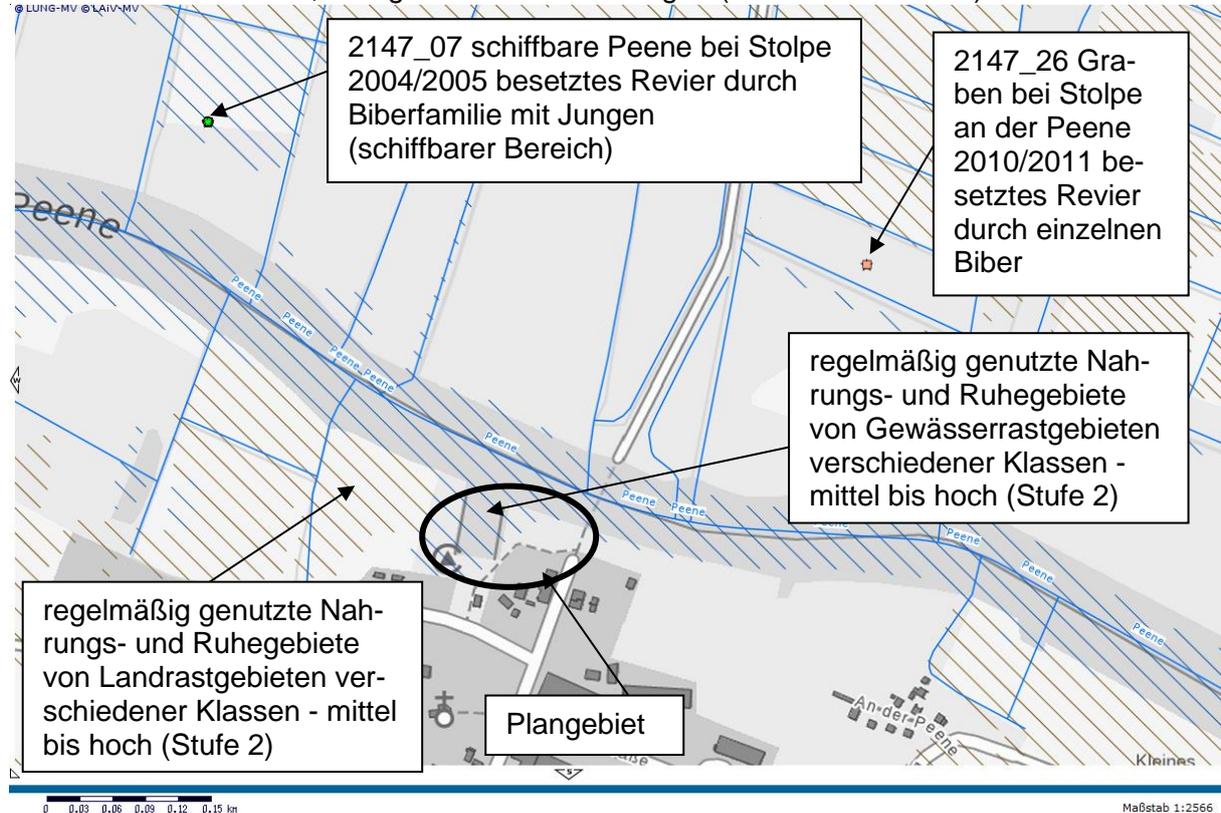
Streng geschützten Falterarten stehen keine Futterpflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerze) zur Verfügung.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2147-1 wurden zwischen 2011 und 2014 ein besetzter Weißstorchhorst von 2008 bis 2016 fünf besetzte Brutplätze vom Kranich sowie Fischotter- und Biberaktivitäten verzeichnet.

Die nördlich verlaufende Peene, das Hafenbecken und die westlich angrenzenden Flächen sind Rastgebiete der Stufe 2 (von 4 Stufen) also regelmäßig genutzte Nahrungs- und

Ruhegebiet eines Rastgebietes verschiedener Klassen mit der Bewertung mittel bis hoch. Das Plangebiet befindet sich in Zone A (hoch bis sehr hoch) des Vogelzuges über dem Land M-V.

Abb. 5: Gewässernetz, Rastgebiete und Biberburgen (© LAIV – MV 2020)



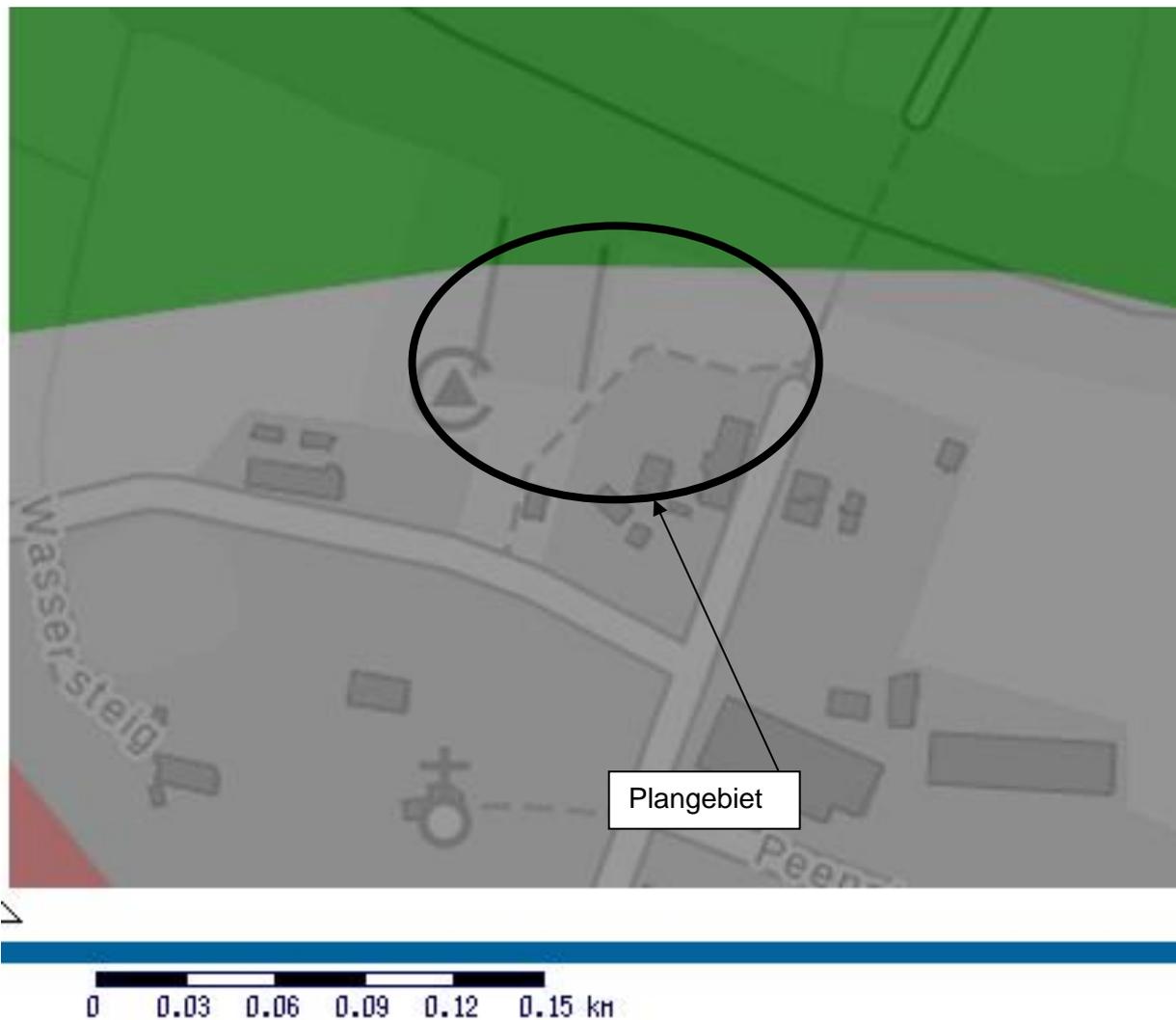
Boden

Das Vorhaben liegt laut LINFOS lighth, Bodenpotenzial“ zum überwiegenden Teil im Bereich von Kultosolen sowie von tiefgründigen Niedermooren. Die vorherrschenden Ackerwertzahlen liegen bei < 39 . Der Boden ist mittelmäßig ertragsreich. Derzeit gibt es keine Hinweise auf eine Gefährdung für die Schutzgüter Grundwasser und Boden durch Altlasten. Der Boden ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Wasser

Das B- Plangebiet beinhaltet den Wasserwanderrastplatz als künstliches, mit der nördlich angrenzenden Peene verbundenes Oberflächengewässer. Die Peene ist Fließgewässer I. Ordnung und erzeugt einen 50 m-Uferschutzbereich, der das Plangebiet überlagert. Dieses liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das ≤ 2 m unter Flur anstehende Grundwasser ist aufgrund des durchlässigen Deckungssubstrates und des geringen Flurabstandes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen vermutlich ungeschützt. Das Wasser ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

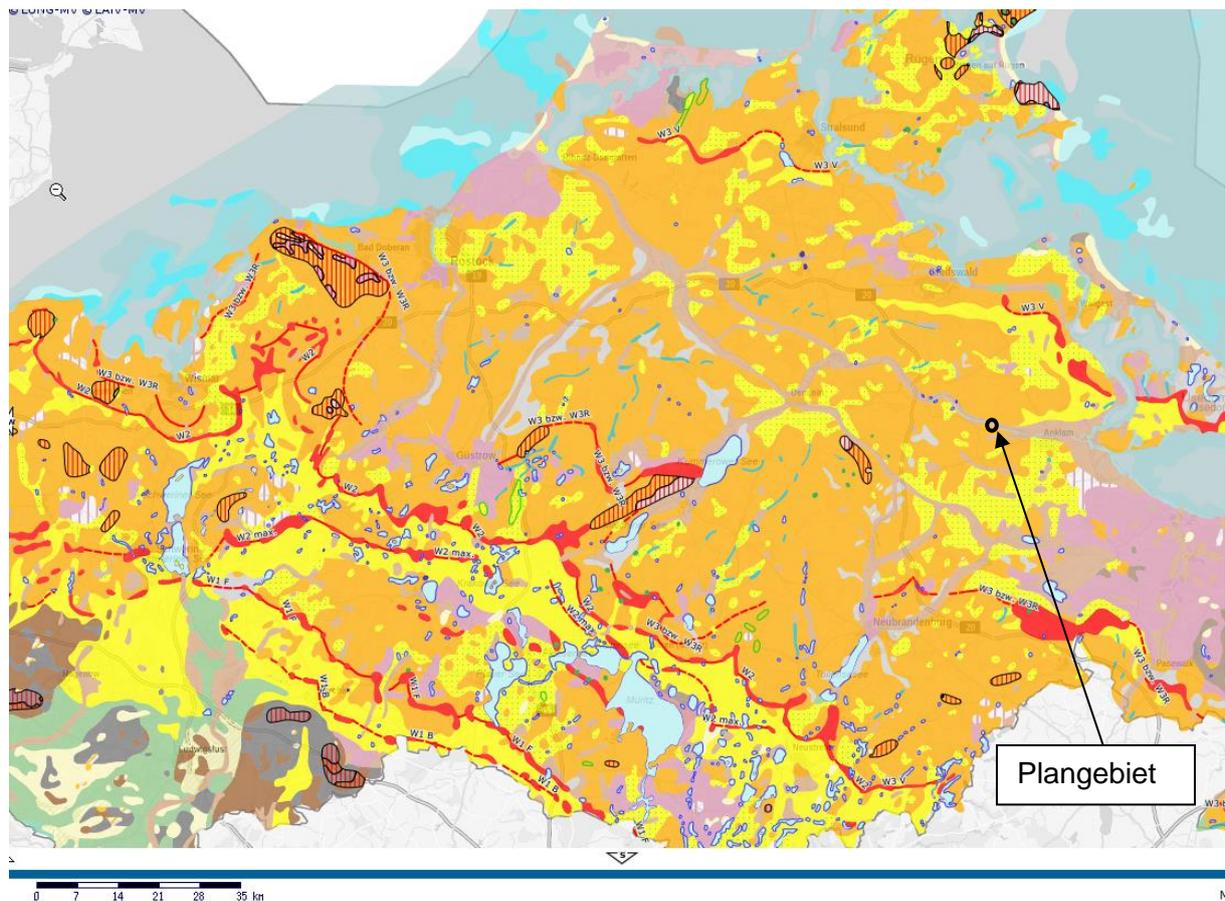
Abb. 6: Plangebiet auf tiefgründigen Niedermooren/Kultosolen (© LAIV – MV 2020)



Klima/ Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relative Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die Wasserflächen der Peene und des Hafenbeckens wirken ausgleichend auf diese Temperaturdifferenzen und sind Luftaustauschräume. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind zudem durch den Gehölzbestand und die Siedlungsrandlage geprägt. Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungsrandlage vermutlich geringfügig eingeschränkt.

Abb. 7: Geomorphologie des Untersuchungsraumes



Landschaftsbild/ Kulturgüter

Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“, der Großlandschaft „Vorpommersche Lehmplatten“ und der Landschaftseinheit „Lehmplatten südlich der Peene“. Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit als Urstromtal.

LINFOS lighth hier unter „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale - Landschaftsbildpotenzial“ weist dem das Plangebiet betreffenden Landschaftsbildraum IV 6 – 4“ Peeneniederung“ eine sehr hohe Bewertung zu. Das Plangebiet liegt in Ortsrandlage auf anthropogen geprägtem, ebenen, mit vielen Gehölzen bestandenen Gelände und ist wegen seiner touristischen Prägung eher dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Aufgrund der parkähnlichen Ausstattung im Zusammenhang mit dem Hafenbecken und der Peene ist die Fläche ein wertvoller Grünraum im Übergang von der Siedlung zur Landschaft. Das Plangebiet befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Das Landschaftsbild ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Ein großflächiges Bodendenkmal nimmt etwa die Hälfte des Geländes ein.

Natura - Gebiete

FFH Vorprüfungen für die nördlich angrenzenden Natura-Gebiete SPA DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ und GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ werden im weiteren Verfahren erstellt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Vogel- und anderen Tierarten einen Lebensraum.

2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände als intensiv genutzte Tourismuseinrichtung bestehen bleiben.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Fläche

Etwa 1 ha Siedlungsbereich wird verändert.

Flora

Die Planung wird die Beseitigung von Gehölzen sowie die Überbauung von Zierrasen ermöglichen.

Fauna

Die Beseitigung von Gehölzen betrifft Baum- und Gebüschbrüter durch den Verlust von Bruthabitaten. Quartiere für Fledermausarten könnten durch Baumfällungen sowie Gebäudeumbauten verloren gehen. Amphibien in Landlebensräumen können baubedingt beeinträchtigt werden. Potenzielle Überwinterungsräume in den Saumstrukturen an den Rändern des Plangebietes gehen eventuell verloren. Aktivitäten des Fischotters und des Bibers werden durch das Vorhaben nicht eingeschränkt, da beide Arten nachtaktiv sind und die Zugänglichkeit des Geländes über die Slipanlage wie bisher gesichert sein wird. Die

Erweiterung des Hafenbeckens bewirkt eine Zunahme an Wasserlebensraum. Fischarten und weitere gewässergebundene Arten könnten baubedingt gestört werden. Die betriebsbedingten Auswirkungen im Bereich der Peene werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht wesentlich über die derzeitigen Aktivitäten hinausgehen. Die rastplatzfunktion wird durch die Vergrößerung der Wasserfläche verbessert. Weitere Ergebnisse zur Beeinträchtigung der Fauna werden im weiteren Verfahren und mit Vorlage des Artenschutzfachbeitrages dargelegt.

Boden/Wasser

Zusätzliche Versiegelungen und verursachen eine unumkehrbare Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Dieser Eingriff ist im Zusammenhang mit der Kompensation der Eingriffe in die Biotop- und Landschaftsbildfunktion multifunktional auszugleichen. Die Wasserfläche vergrößert sich durch die Planung erheblich, die Länge der ausgebauten Ufer in eher geringem Umfang. Das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort versickert, daher wird der Grundwasserhaushalt nicht gestört

Biologische Vielfalt

Die Fällungen und die Vergrößerung der Wasserfläche verursachen eine Verschiebung der Schwerpunkte der Habitatstrukturen. Die biologische Vielfalt verändert sich.

2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie infolge der Verursachung von Belästigungen durch die Planung zu erwarten, da die geplante touristische Nutzung nur geringe zusätzliche Immissionen erzeugt.

2.2.3 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln.

Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch die Umplanung des Wasserwanderrastplatzes zu erwarten.

2.2.4 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die Erholungsfunktion des Plangebietes wird, der bestehenden und geplanten Nutzung entsprechend, beibehalten.

Die geplanten Gebäudekubaturen sollten sich nicht wesentlich von denen der Umgebungsbebauung unterscheiden. Die Beseitigung von Gehölzen zieht den Verlust von landschafts- und ortsbildwirksamen Strukturen nach sich. Dadurch wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da der Standort Siedlungsrandbereich ist und in dieser Form erhalten bleibt. Ein vorhandenes Bodendenkmal ist entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörde zu behandeln.

2.2.5 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Das Vorhaben befindet sich im Siedlungsrandbereich und steht im Zusammenhang zur vorhandenen Bebauung von Stolpe. Es werden keine bis geringe zusätzliche Wirkungen erwartet. Es kommt daher nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.

2.2.6 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Auf das Kleinklima wirken sich die Gehölzbeseitigung und die Hafenbeckenerweiterung aus. Die Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion wird eingeschränkt, der Luftaustausch verbessert. Großräumige Klimafunktionen werden nicht gestört. Die zur Umsetzung der Planung verwendeten Materialien werden unter Einsatz von Energie gefertigt. Werden fossile Energieträger verwendet führte dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO₂ und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas.

2.2.7 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung der Bauvorhaben zum Einsatz kommen werden.

Unter Zugrundelegung derzeit im Baugewerbe üblicher Methoden, ist das geplante Vorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit den geplanten Funktionen.

2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung der Planung kann es zu baubedingten Beeinträchtigungen der ansässigen Fauna, zu Gehölzverlusten, zur Landschaftsbildbeeinträchtigung und zu Neuversiegelungen kommen. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Fällungen und Baufeldfreimachungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Mit den Bauarbeiten in wärmebegünstigten Saumstrukturen ist in der Hauptaktionszeit der Amphibien April bis Juni zu beginnen, wenn nicht mehr mit eingegrabenen Tieren zu rechnen ist. Die Arbeiten sind dann ohne Unterbrechung fortzusetzen um Individuen von der Planfläche zu vergrämen.
- V3 Bezüglich Amphibien, Mollusken, Libellen, Fische und Fledermäuse ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person zu bestellen. Diese hat eventuell aufgefundene Tiere bzw. Entwicklungsstadien der Arten zu bergen und außerhalb des Baubereiches sicher zu verbringen sowie nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB und Bauherrn weiterzuleiten. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Die Bauaktivitäten sind auf den Vorhabenbereich und die vorhandenen Zufahrten zu beschränken.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Die Gehölzverluste sind zu ersetzen.
M2 Habitate für höhlen-, nischen- und gebäudebewohnende Arten sind zu ersetzen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Fehlen von Flächen für Kompensationsmaßnahmen sowie aus unzureichenden Informationen zu zukünftig zum Einsatz kommenden Materialien. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist durch eine geeignete Fachkraft im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind im 1. Jahr und im 3. Jahr nach Fertigstellung durch geeignete Fachgutachter auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in Text und Bild dokumentieren und der zuständigen Behörde bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit mittlerer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V